



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

153  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 29. April 2019

Nummer 17

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
237.	Bekanntmachung Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln; h i e r : Frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Absatz 1 Raumord- nungsgesetz	Seite 153	
238.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 19 Oberbergischer Kreis	Seite 154	
239.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 06 Rhein-Erft-Kreis	Seite 154	
240.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 02 Oberbergischer Kreis	Seite 155	
241.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 11 StädteRegion Aachen	Seite 155	
			242. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzge- setz der Firma Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH Seite 155
			243. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzge- setz der Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH Seite 157
			<b>C</b>
			<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			244. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 159
			245. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 160
			<b>E</b>
			<b>Sonstiges</b>
			246. Liquidation h i e r : Bonner Aids Gala e. V. Seite 160
			247. Liquidation h i e r : Männergesangverein Lyra 1895 e. V. Seite 160

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

237. **Bekanntmachung  
Überarbeitung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Köln;  
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung nach § 9  
Absatz 1 Raumordnungsgesetz**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle  
Az. 32.01-R.IV-FU

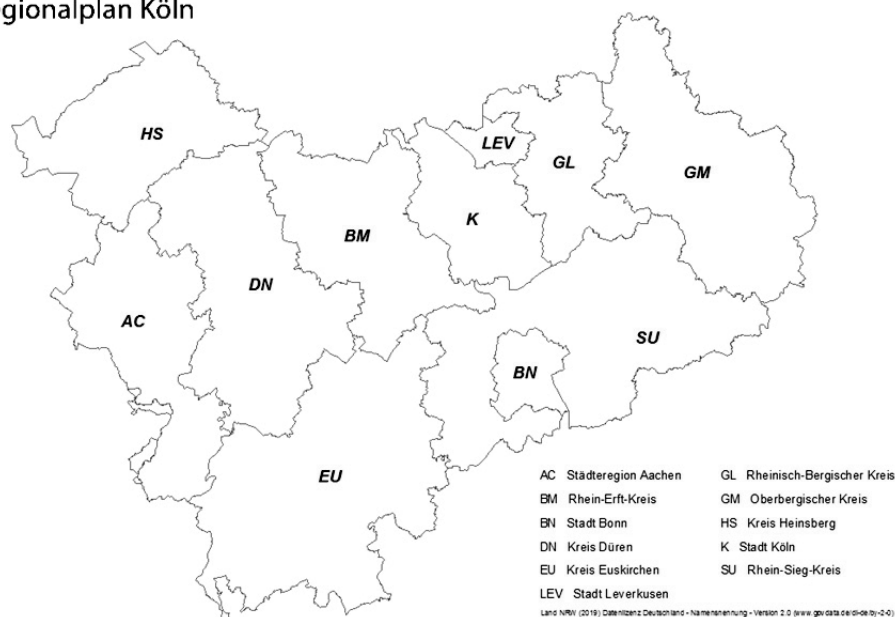
Köln, den 29. April 2019

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln vor. Anlass für die Überarbeitung sind sich verändernde Rahmenbedingungen, neue rechtliche Vorgaben und wachsende Anforderungen an die räumliche Planung.

Die Überarbeitung des Regionalplans Köln ist im Gegensatz zum aktuell geltenden Regionalplan, der in drei räumlichen Teilabschnitten erarbeitet wurde, in einem Planwerk für den gesamten Regierungsbezirk Köln vorgesehen.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2018 bei.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Maßstab 1:50.000

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln unterrichtet. Weitere Informationen zur beabsichtigten Planung können auch der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/index.html) entnommen werden.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger und die gesamte Öffentlichkeit, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz NRW im später folgenden Erarbeitungsverfahren. Dazu erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

Köln, den 29. April 2019

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2019, S. 153

**238. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 19  
Oberbergischer Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB19OBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt mehrere

kleinere Ortschaften im Umkreis der Städte Wiehl und Nümbrecht durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (12. Februar 2019, Kennz. 2785786) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Harald Lenz, 51643 Gummersbach, mit Verfügung vom 11. April 2019 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 154

**239. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 06  
Rhein-Erft-Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB06REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 06 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt in der Stadt Pul-

heim und den Ortsteilen – Stommeler-Busch, Teilen von – Sinnersdorf und – Stommeln durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (12. Februar 2019, Kennz. 2785925) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Sascha Boveleth, 50181 Bedburg, mit Verfügung vom 11. April 2019 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 06 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 154

**240. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 02  
Oberbergischer Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB02OBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 02 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt der Stadt Radevormwald sowie mehrerer kleiner Ortschaften im Umkreis der Stadt Radevormwald und der Stadt Hückeswagen durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (12. Februar 2019, Kennz. 2785538) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Lemmen, 42499 Hückeswagen, mit Verfügung vom 11. April 2019 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 02 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 155

**241. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 11  
StädteRegion Aachen**

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 11 AAS der StädteRegion Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Städte Aachen (Stadtteile -Burtscheid, -Frankenberg und -Beverau) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (12. Februar 2019, Kennz. 2785926) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Guido Meeßen, 52080 Aachen, mit Verfügung vom 15. April 2019 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 AAS der StädteRegion Aachen bestellt.

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 155

**242. Öffentliche Bekanntmachung  
Genehmigungsverfahren gemäß  
Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma  
Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0045/18/G4-JS

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 14. August 2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Liquid Nitriles (CV-Anlage 1, O28) auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage beantragt. Die Anlage soll im zweiten Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist den Nummern 4.1.4 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17. Dezember 2010 S. 17).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Liquid Nitriles aus Cyanwasserstoff

Die CV-Anlage 1 besteht aus folgenden wesentlichen Komponenten

- Produktionsbereich zur Herstellung von Liquid Nitriles
- Tanklager für Flüssignitrile und Formaldehydlösung
- Rohstofflager für Alanin und Natriummonoglutamat
- LKW-Verladestationen für Rohstoffe und Produkte
- Rohrbrücken einschließlich Rohrleitungen zur Versorgung der Anlage mit Einsatz- und Hilfsstoffen

Der Behörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. 936/21241458/04) vom 12. Dezember 2018

Nach § 7 in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die CV-Anlage 1 wird auf einer bereits seit mehreren Jahren industriell genutzten geschotterten Fläche auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH errichtet. Zu schützende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend errichtet und betrieben wird. Im Herstellungsprozess fallen keine Abfälle oder Abwässer an. Aus der Abluftreinigung in geringem Umfang anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß durch Fachfirmen entsorgt. Anfallendes belastetes Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen der Anlage wird in der standort eigenen Abwasserbehandlungsanlage der INEOS

Manufacturing Deutschland GmbH behandelt. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehen neue gefasste und diffuse Emissionen in die Luft, diese liegen unterhalb der Bagatellgrenze der TA Luft und sind daher als irrelevant anzusehen. Auswirkungen auf FFH-Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Durch die Anlage werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen.

Die Firma Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH bildet am Standort Köln-Worringen mit der CV-Anlage 1 einen neuen Betriebsbereich der unteren Klasse im bestehenden Betriebsbereich der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH. Zusammen mit der in einem anderen Verfahren beantragten Errichtung und dem Betrieb der CV-Anlage 2 entsteht am Standort ein Betriebsbereich der oberen Klasse; aus diesem Grund wurde vorwegnehmend bereits mit der Antragstellung ein Sicherheitsbericht für die CV-Anlage 1 erstellt. Sowohl auszuschließende, als auch nicht auszuschließende Ereignisse wurden betrachtet. Durch die im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen wird der Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Die Betrachtungen zu den vernünftigerweise auszuschließenden Ereignissen haben ergeben, dass sich keine schutzwürdige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindet.

Daraus ergeben sich nur irrelevante Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter und natürlichen Ressourcen. Insgesamt werden Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Errichtung und den Betrieb der CV-Anlage 1 nicht erwartet.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

6. Mai 2019 bis einschließlich 5. Juni 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 3.420 (3. Obergeschoss) in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

5. Juli 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei

denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an [janina.schuetze@brk.nrw.de](mailto:janina.schuetze@brk.nrw.de) oder [karin.luecking@brk.nrw.de](mailto:karin.luecking@brk.nrw.de) zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html).

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den  
2. September 2019, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

3. September 2019

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Schütze (Tel. 0221/147-4657), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 29. April 2019

Im Auftrag  
gez. S c h ü t z e

ABl. Reg. K 2019, S. 155

**243. Öffentliche Bekanntmachung  
Genehmigungsverfahren gemäß  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0005/19/G4-Ku

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Fe-

bruar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 17. Dezember 2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung sämtlicher Tiefbau- und Betonbaumaßnahmen beantragt. Die Anlage soll im dritten Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist den Nummern 4.1.15 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid aus Cyanwasserstoff.

Die CV-Anlage 2 besteht aus folgenden wesentlichen Komponenten

- einem Produktionsbereich (Prozessgebäude)
- einem Tanklager für Natriumcyanid
- einer LKW-Verladestation für Natriumcyanid und
- Rohrbrücken einschließlich Rohrleitungen zur Versorgung der Anlage mit Einsatz- und Hilfsstoffen.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Schallprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH, Bericht Nr. 936/21241458/05, Stand 12. Dezember 2018
- Berechnung der maßgeblichen Sicherheitsabstände.

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industriekomplex auf einer geschotterten Fläche realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben wird. Produktionsabfälle fallen nicht an. Durch die Anlage werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen.

Aus der CV-Anlage 2 werden – abgesehen von geringen Mengen an Emissionen aus diffusen Quellen – keine Emissionen in die Luft abgegeben. Gefasste Emissionen der CV-Anlage 2 werden der CV-Anlage 1 zugeführt und dort nach Behandlung freigesetzt. Für die CV-Anlage 1 wurde ein separater Genehmigungsantrag eingereicht, in dem diese Emissionen berücksichtigt wurden.

Prozessbedingtes Abwasser fällt in der CV-Anlage 2 nicht an.

Durch die Errichtung und den Betrieb der CV-Anlage 2 entsteht am Standort ein Betriebsbereich der oberen Klasse; aus diesem Grund wurde ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem sowohl vernünftigerweise nicht auszuschließende als auch auszuschließende Ereignisse betrachtet wurden. Durch die im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen wird der Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Die Betrachtungen zu den vernünftigerweise auszuschließenden Ereignissen haben ergeben, dass sich keine schutzwürdige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindet.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

6. Mai 2019 bis einschließlich 5. Juni 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 122 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 3.420 (3. Obergeschoss) in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

5. Juli 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an [christian.kuck@brk.nrw.de](mailto:christian.kuck@brk.nrw.de) oder [karin.luecking@brk.nrw.de](mailto:karin.luecking@brk.nrw.de) zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html)

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den  
9. September 2019 ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am  
10. September 2019

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Kuck (Tel. 0221/147-4655), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 29. April 2019

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2019, S. 157

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 244.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r :    Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381688662.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. April 2019

Stadtsparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 159

**245. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 305045288, 3071826121.

Aachen, den 17. April 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 160

**E Sonstiges**

**246. Liquidation  
h i e r : Bonner Aids Gala e.V.**

Der Verein Bonner Aids Gala e.V. mit der Vereinsregister-Nr. 15839, eingetragen beim Amtsgericht Köln, hat sich zum 27. Dezember 2018 aufgelöst. Als Liquidatoren wurden Frau Dr. Sandra Becker und Herr Ralf Döring-Markin bestellt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 160

**247. Liquidation  
h i e r : Männergesangverein Lyra 1895 e.V.**

Der Männergesangverein „Lyra“ 1895 e.V. (VR 501685 AG Köln), Bergisch Gladbach ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Franz-Josef Bartoniczek, Odenthaler Straße 118, 51465 Bergisch Gladbach und Dieter Schumacher, Heiligenstock 36, 51465 Bergisch Gladbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 160

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.